

Leistungsvereinbarung zur Nachwuchsförderung im Schweizer Unihockey

Für die Partnerschaft **xy** (nachfolgend Partnerschaft genannt)

zwischen dem

Zentrumsverein **xy** (nachfolgend Zentrumsverein genannt), Adresse, Ort

und

swiss unihockey, Talgut-Zentrum 27, 3063 Ittigen.

Gültig vom 01. Juni 2027 bis 31. Mai 2030.

Erläuterung (An mehreren Stellen im Dokument sind in grauen Boxen Erläuterungen von swiss unihockey zu finden. Diese werden in der Endfassung entfernt.)

*Die erste Leistungsvereinbarung gilt drei Jahre. Ab 2030 werden die Leistungsvereinbarungen jeweils für vier Jahre gültig sein. Grund: Dadurch kommen wir in den von Swiss Olympic vorgegebenen Rhythmus zur Überprüfung der Arbeitssituation der im System aktiven Berufstrainer*innen. Diese Überprüfung findet alle zwei Jahre, jeweils in den geraden Jahren statt.*

Einleitung

Swiss unihockey verfolgt gemäss seiner Strategie 2024–2030 das Ziel, der Nachwuchsförderung höchste Priorität einzuräumen und die Vereine ins Zentrum zu stellen. Zudem strebt Swiss unihockey an, das Schweizer Unihockey an die Weltspitze zu führen und um Weltmeistertitel mitzuspielen.

Die Erreichung dieser strategischen Ziele gelingt nur in enger Zusammenarbeit mit den in der Nachwuchsförderung engagierten Partnernvereinen. Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird diese partnerschaftliche Zusammenarbeit für den Zeitraum vom 1. Juni 2027 bis zum 31. Mai 2030 verbindlich geregelt.

Die Vereinbarung schafft auf beiden Seiten Planungssicherheit und sorgt für Kontinuität. Sie zeigt transparent auf, welche Dienstleistungen die Vereine im Bereich Nachwuchsleistungssport vom Verband erwarten können. Gleichzeitig werden verbindliche Erwartungen an die Vereine formuliert – insbesondere hinsichtlich Zielsetzungen, Massnahmen, Reporting und Controlling.

Grundlage dieser Leistungsvereinbarung bilden die folgenden Führungsinstrumente von swiss unihockey:

- Statuten
- Vision
- Leitbild
- Strategie
- Code of Conduct
- Konzept «Unihockey 2025»

Gestaltung & Weiterentwicklung

Während der Laufzeit können Anpassungen aufgrund strategischer Entwicklungen oder veränderter Rahmenbedingungen vorgenommen werden. Solche Änderungen erfolgen im gegenseitigen Einverständnis und werden schriftlich festgehalten.

Erläuterung

Es ist swiss unihockey bewusst, dass die Zentrumsvereinen zu Beginn der Umsetzung von Unihockey 2025 einen sehr unterschiedlichen Entwicklungsstand haben werden. Um diesem Umstand gerecht zu werden, wird swiss unihockey für die erste Periode – bei Bedarf – individuelle Leistungsvereinbarungen mit den Zentrumsvereinen definieren.

Art. 1: Gegenstand der Vereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen swiss unihockey und dem Zentrumsverein bezüglich Nachwuchsförderung innerhalb der Partnerschaft.

Erläuterung

Im vorliegenden Dokument sind die vorgesehenen Leistungsvereinbarungen für Frauen- und Männer-Vereinen zusammengefasst. Unterscheiden sich die Anforderungen, ist dies gekennzeichnet.

Selbstredend werden die finalen Leistungsvereinbarungen nur noch die Formulierungen für das jeweilige Geschlecht beinhalten (inkl. gendergerechte Schreibweise). Falls ein Verein bei beiden Geschlechtern als Zentrumsverein fungiert, muss er grundsätzlich beide Leistungsvereinbarungen erfüllen.

Art. 2: Partnerschaft

- Der Zentrumsverein sorgt dafür, dass in seiner Region auf jeder Stufe ein passendes Angebot für Nachwuchsspieler (Training & Wettkampf) zur Verfügung steht (z.B. müssen in jeder Region sowohl Teams in der Stärkeklasse B wie auch in der Stärkeklasse C angemeldet werden).
- Der Zentrumsverein ist verpflichtet, seine Partnervereine mit Knowhow zu unterstützen.
- Der Zentrumsverein ist verpflichtet, alle Spieler innerhalb der Partnerschaft gleich zu behandeln. Eine Bevorzugung (z.B. Selektion, Information) von Spielern, die im Zentrumsverein ihre erste Lizenz gelöst haben, ist nicht zulässig.

Art. 3: Rechte des Vereins

- Der Zentrumsverein ist berechtigt, mit mehreren Teams auf Stufe U13 und mit einem Team auf Stufe U15A am Spielbetrieb im Potenzialunihockey teilzunehmen. Zusätzlich kann auf Stufe U15A ein zweites Team aus der Partnerschaft am Spielbetrieb teilnehmen. Der Entscheid darüber, ob dieses zweite U15A-Team durch den Zentrumsverein oder einen Partnerverein gestellt wird, obliegt dem Zentrumsverein unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten.
- Der Zentrumsverein ist berechtigt, mit einem U17- sowie einem U19-Team am Spielbetrieb im Nachwuchs-Leistungssport (Stkl. A) teilzunehmen.
- Der Zentrumsverein wird als Trägerschaft der Nachwuchsförderung im Schweizer Unihockey gemeldet und hat somit Anspruch auf kantonale und nationale Fördergelder (die Höhe der nationalen Fördergelder ist abhängig von der Ausbildungsstufe des angestellten Personals (BTA, DTA)).

Art. 4: Pflichten im Sport-Bereich

4.1 Ausbildungskonzept

- Die Basis für die Ausbildung der Spieler*innen bilden der Swiss Way und der Rahmentrainingsplan von swiss unihockey sowie das J+S-Ausbildungsverständnis Unihockey.
- Verfügt ein Zentrumsverein über ein eigenes Ausbildungskonzept, darf dieses den Unterlagen von swiss unihockey nicht widersprechen.

4.2 Umfänge Teamtrainings & RLZ-Trainings

Im Anhang 3 sind die geforderten Trainingsumfänge pro Stufe definiert. Der Zentrumsverein ist dafür verantwortlich, dass diese Umfänge uneingeschränkt eingehalten werden.

4.3 Trainingswochen pro Saison

Die Saison aller Teams beinhaltet mindestens 46 Trainingswochen. Findet in einer Woche kein Training statt, wird diese nicht als Trainingswoche gerechnet. Recovery-Weeks gelten als Trainingswochen (siehe Art. 4.12).

4.4 Spezifische Trainings

4.4.1 Goalie-Trainings

- Der Zentrumsverein stellt sicher, dass 4x pro Jahr ein spezifischer Goalie-Tag angeboten wird. Ein Goalie-Tag wird definiert als Tag mit vier Stunden Aktivität mit den Goalies (Theorie/Video oder Praxis). Alternativ können auch regelmässige (wöchentliche, monatliche) Goalie-Trainings stattfinden, wobei sichergestellt werden muss, dass pro Jahr mindestens 16h Goalie-Training angeboten werden.
- Das Goalie-Training muss für alle talentierten Torhüter der Region offen sein.

4.4.2 Athletiktraining

- Die geforderte Anzahl Athletiktrainings pro Woche sind im Anhang 3 ersichtlich.
- Die Basis für das Athletiktraining bildet das Athletikkonzept von swiss unihockey. Alle Trainer*innen innerhalb der Partnerschaft halten sich an die darin festgehaltenen Richtlinien. Alternativ kann ein eignes Athletikkonzept als Basis dienen. Dieses darf dem Athletikkonzept von swiss unihockey nicht widersprechen.
- Für jeden Athleten der Gefässe U15 (inkl. Athlet*innen Regionalteams), U17, U19 und U23 besteht ab 1. Juni 2028 ein individuelles Athletik-Programm. Der Zentrumsverein ist dafür verantwortlich, dass das Programm eingehalten wird.

Erläuterung

Das Athletikkonzept von swiss unihockey wird Anfangs 2026 veröffentlicht.

4.5 Trainingslager

Innerhalb einer Saison finden für alle U-Teams im Nachwuchs-Leistungssport (U17A, U19A) mindestens zwei Trainingslagertage statt (Übernachtung zuhause möglich).

4.6 Athletiktests

Erläuterung

Die zu absolvierenden Athletiktests werden noch definiert und spätestens Mitte 2026 kommuniziert.

4.7 Videoanalyse

Die Headcoaches in den Kategorien U17A und U19A sind verpflichtet, mindestens einmal monatlich Videoanalyse mit ihrem Team durchzuführen.

4.8 Athletenmanagement / Spielerdossier

- Der Zentrumsverein ist verpflichtet mit der von swiss unihockey vorgegebenen Athletenmanagement-Software zu arbeiten (aktuell XPS von Sidelinesports).
- Der Zentrumsverein ist verpflichtet, pro Spieler im Alter von 13- bis 20-jährig ein Spielerdossier zu führen und aktuell zu halten.
- Ab der Stufe U15 führen die Headcoaches mindestens einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch mit jedem Athleten (Themen: Ziele, Stärken/Schwächen, Ausbildung, etc.).

4.9 Zusammenarbeit Verein / Nationalteam

- Der Zentrumsverein sowie die Partnervereine sind verpflichtet, die talentiertesten Spieler aus der Region an die nationale Selektion von swiss unihockey anzumelden. Die dafür zuständige Person im Verein ist der/die Leiter*in Nachwuchs.
- Es werden Meisterschaftsspiele während Camps der (Nachwuchs-) Nationalteams durchgeführt. Für Spieler*innen, welche für (Nachwuchs-)Nationalteams aufgeboten werden, hat das (Nachwuchs-) Nationalteam gegenüber Vereinsnäheren Vorrang.

4.10 Scouting

Der Zentrumsverein ist verpflichtet, innerhalb seiner Partnerschaft ein Scouting zu betreiben. Das aktive Anwerben von Spielern für die Gefässe U13, U15, U17 und U19 aus anderen Partnerschaften ist nicht zulässig.

4.11 Selektionskonzept

Der Zentrumsverein ist verpflichtet, bis zum 31. Mai 2028 ein regionales Selektionskonzept zu entwickeln, als Basis für die Erkennung der potenziellen Talente in der Region. Die Vorlage für das Selektionskonzept liefert swiss unihockey. Das Selektionskonzept muss folgende Punkte enthalten:

- Rollen und Verantwortlichkeiten definieren.
- Regionalen Sichtung- und Selektionsstrategie (Stufe: Potentialunihockey).
- Athletenweg für Spieler*innen von Partnervereinen definieren (inkl. Zeitpunkt der Integration in den Zentrumsverein).
- Zusammenarbeit mit den Partnervereinen definieren (z.B. (halb-) jährliche Talentboards)).
- Strategie für die Problematik «Relative Age Effect» entwickeln.
- Prozess und Auswahlkriterien zur Integration in die U17A bestimmen.
- Definition von Verantwortlichkeiten für die Bearbeitung der Spieler*innendossiers.
- Umsetzung der Vorgaben zur nationalen Talentselektion (PISTE).

Erläuterung

Die Vorlage für das Selektionskonzept wird ab Mitte 2026 verfügbar sein.

4.12 Recovery-Weeks

- Während Recovery-Weeks darf maximal ein Regenerationstraining im Team stattfinden (z.B. Schwimmbad, polysportives Training, lockeres Footing etc). Dieses ist für die Athlet*innen freiwillig.
- Während Recovery-Weeks fallen die ordentlichen RLZ-Trainings aus. Es ist zulässig, dass die Spieler im Rahmen eines RLZ-Trainings eine andere Sportart ausüben. Dieses ist für die Athlet*innen freiwillig.
- Swiss unihockey verfasst zu den Recovery-Weeks ein spezifisches Merkblatt. Die darin enthaltenen Grundsätze müssen zwingend eingehalten werden.

Erläuterung

*Swiss unihockey integriert Recovery-Weeks in die Saisonplanung. Ziel ist es der Belastungssteuerung der Athlet*innen besser Rechnung zu tragen. Es ist ein Sportwissenschaftlicher Konsens, dass der Körper nach intensiven Belastungszyklen Zeit für die Regeneration braucht. Recovery-Weeks machen aber nur Sinn, wenn die Trainingsreize in den vorangehenden Trainingswochen genügend hoch sind!*

Das Merkblatt zur Recovery-Week wird ab Mitte 2026 verfügbar sein.

Art 5: Teilnahme an Veranstaltungen

swiss unihockey organisiert jedes Jahr diverse Veranstaltungen. Die Teilnahme ist für folgende Rollen und Veranstaltungen verbindlich:

Veranstaltung	Pflicht für folgende Rolle
Forum Nachwuchsförderung	Leiter*in Nachwuchs, Ausbildungsverantwortliche*r
Seminar Nachwuchschefs*	Leiter*in Nachwuchs
Seminar Ausbildungsverantwortliche*	Ausbildungsverantwortliche*r
Seminar Athletikverantwortliche*	Athletikverantwortliche*r
Seminar Goaliecoach	Goaliecoach
Seminar Kinderunihockey*	Kindersportverantwortliche*r
Austausch mit Nationaltrainer*innen nach Länderspielen*	Leiter*in Nachwuchs, alle Headcoaches
Jahresgespräch	Leiter*in Nachwuchs plus eine Person aus dem Vorstand (Geschäftsführer*in, Präsident*in)

**= Diese Veranstaltungen können auch online durchgeführt werden. Bei Online-Durchführungen bleibt die Teilnahmepflicht bestehen.*

Es dürfen Stellvertreter*innen für die entsprechenden Rollen an die Veranstaltungen geschickt werden.

Art. 6: Betrieb eines Regionalen Leistungszentrums

- Der Verein ist verpflichtet ein Regionales Leistungszentrum (RLZ) zu führen. RLZ-Trainings definieren sich als team- und vereinsunabhängige Trainings. RLZ-Trainingsgruppen nehmen nicht am Spielbetrieb teil.
- Im Anhang 3 sind die geforderten Trainingsumfänge im RLZ definiert. Der Zentrumsverein ist dafür verantwortlich, dass diese Umfänge uneingeschränkt eingehalten werden.
- Die RLZ-Standorte müssen innerhalb der Partnerschaft geografisch sinnvoll verteilt werden. Auch Spieler von Partnervereinen müssen die Möglichkeit haben, RLZ-Trainings des Zentrumsvereins zu besuchen.
- Männer-Zentrumsvereine sind verpflichtet, in ihren RLZ-Trainings auch Frauen aufzunehmen. Der Zentrumsverein stellt sicher, dass Frauen im RLZ die gleiche Betreuung und Ausbildung erhalten wie die Männer.
- Das regionale Leistungszentrum muss gemäss der Partnerschaft bezeichnet werden (siehe Seite 1).

Erläuterung

Für Frauen-Zentrumsvereine entfällt die Pflicht, ein RLZ zu führen.

Beispiel für Bezeichnung: «Regionales Leistungszentrum Thurgau».

Art. 7: Sichtungstrainings U13 & Regionalteam U15

- Der Zentrumsverein ist verpflichtet, auf Stufe U13 wöchentliche Sichtungstrainings durchzuführen, welche alle geeigneten Spieler*innen pro Region besuchen dürfen. Für die wöchentlichen Sichtungstrainings sind sinnvolle Standorte innerhalb der Region zu wählen.
- Der Zentrumsverein ist verpflichtet, auf Stufe U15 ein Regionalteam U15 zu führen und an der Meisterschaft für Regionalteams U15 teilzunehmen (ca. ein Wettkampftag pro Monat).
- Die geforderten Trainingsumfänge für die Regionalteams U13 & U15 sind im Anhang 3 zu finden.

Art. 8: Infrastruktur

- Der Verein sorgt dafür, dass eine für den Leistungssport optimale Infrastruktur (inkl. Trainingsmöglichkeit für das Krafttraining, z.B. in Zusammenarbeit mit einem Fitnesscenter) vorhanden ist.
- Ist die vorhandene Infrastruktur nicht ideal auf den Leistungssport ausgerichtet, ist der Zentrumsverein verpflichtet, bis am 31. Mai 2029 eine Roadmap für ein Infrastrukturprojekt in der Region zu erstellen resp. aufzuzeigen, wie die Infrastruktur-Situation beim Zentrumsverein in Zukunft aussieht.

Art. 9: Sportmedizin

9.1 Personen

- Der Zentrumsverein definiert einen «Chief Medical Officer» (CMO). Der/Die CMO ist hauptverantwortlich für die Umsetzung des medizinischen Konzepts (siehe 9.3).
- Der Zentrumsverein verfügt über einen Vereinsarzt und über eine Partnerschaft mit einer Physiotherapie.

9.2 Medizinische Betreuung

Ab Stufe U17 muss eine medizinisch geschulte Betreuungsperson die Teambetreuung anlässlich von Wettkämpfen sicherstellen.

9.3 Medizinisches Konzept

Der Zentrumsverein ist verpflichtet, bis zum 31. Mai 2029 ein medizinisches Konzept zu entwickeln. Die Grundlagen für das medizinische Konzept liefert swiss unihockey.

Im medizinischen Konzept müssen folgende Punkte geregelt sein.

- Allgemeine Organisation: Wer ist wofür verantwortlich? Gibt es eine Zusammenarbeit mit externen Partnern (z.B: Physiotherapien, Fitnesscenter, Ärzte etc).
- Kommunikation: Wie erfolgt die Kommunikation zwischen den Partnern? Wie ist der Ablauf bei Verletzungen von Nachwuchsspielern?
- Prävention: z.B. Wie wird das Warm-up gestaltet?
- Gesundheitsüberwachung: Wer muss wann die SPU erledigen? Wer bezahlt die SPU? Gibt es weitere Massnahmen im Gesundheitsmonitoring?
- Akutversorgung: Gibt es Notfallpläne? Gibt es einen Defibrillator in der Halle und wissen die Trainer wie man ihn benutzt?
- Ernährung: Wie werden die Athleten im Bereich Ernährung unterstützt?
- Rehabilitation: Wie verläuft die Nachsorge bei Verletzungen inkl. Plänen zur Rückkehr ins Training (Return to play).
- Dopingprävention: Welche Teams werden wann und durch wen im Bereich Antidoping geschult?
- Mentale Gesundheit: Wer betreut die Athleten im Bereich «mentale Gesundheit» und Stressmanagement?
- Verletzungsmanagement: Wer ist für die medizinische Erstversorgung zuständig?
- Antidoping: Prävention, Cleanwinner etc.

Erläuterung

Die Vorlage für das Medizinische Konzept wird ab Mitte 2026 verfügbar sein.

Art. 10: Professionalisierung

Der Zentrumsverein arbeitet gezielt auf eine Professionalisierung des Nachwuchsbereichs hin (insbesondere der sportlichen Führungspositionen). Folgender Zielzustand soll erreicht werden. Die Erfüllung des Professionalisierungsgrades kann etappenweise erfolgen.

10.1 Zielbild 2034 (Männer): 400% Stellenprozente

Funktion	Stellenprozente	Minimaler Jahreslohn (Brutto) *
Leiter*in Nachwuchs	80%	56'000 (ohne BTA) / 67'200 (mit BTA)
Ausbildungsverantwortliche*r	80%	56'000 (ohne BTA) / 67'200 (mit BTA)
Goaliecoach	20%	14'000 (ohne BTA) / 16'800 (mit BTA)
Athletikverantwortliche*r	50%	35'000 (ohne BTA) / 42'000 (mit BTA)
Kindersportverantwortliche*r	20%	14'000 (ohne BTA) / 16'800 (mit BTA)
Headcoach U15	30%	21'000 (ohne BTA) / 25'200 (mit BTA)
Headcoach U17	40%	28'000 (ohne BTA) / 33'600 (mit BTA)
Headcoach U19	40%	28'000 (ohne BTA) / 33'600 (mit BTA)
Headcoach U23	40%	28'000 (ohne BTA) / 33'600 (mit BTA)
Total	400%	280'000 bis 336'000

* Der Minimallohn basiert auf den Lohnempfehlungen vom unabhängigen Berufsverband für Trainer*innen im Leistungs- und Spitzensport in der Schweiz Swiss Coach. Dieser sieht folgende Minimallohne vor (Bruttolohn 100%): 84'000 CHF (mit BTA) / 70'000 CHF (ohne BTA).

Das Zielbild soll etappenweise erreicht werden (siehe Art. 10.2 und 10.3).

10.2 Professionalisierungsgrad per 1. Juni 2027 (Männer): 120% Stellenprozente

Funktion	Stellenprozente	Minimaler Jahreslohn (Brutto) *
Leiter*in Nachwuchs	60%	42'000 (ohne BTA) / 50'400 (mit BTA)
Ausbildungsverantwortliche*r		
Goaliecoach		
Athletikverantwortliche*r	20%	14'000 (ohne BTA) / 16'800 (mit BTA)
Kindersportverantwortliche*r		
Headcoach U15		
Headcoach U17	20%	14'000 (ohne BTA) / 16'800 (mit BTA)
Headcoach U19	20%	14'000 (ohne BTA) / 16'800 (mit BTA)
Headcoach U23		
Total	120%	84'000 bis 100'800

* Der Minimallohn basiert auf den Lohnempfehlungen vom unabhängigen Berufsverband für Trainer*innen im Leistungs- und Spitzensport in der Schweiz Swiss Coach. Dieser sieht folgende Minimallöhne vor (Bruttolohn 100%): 84'000 CHF (mit BTA) / 70'000 CHF (ohne BTA).

10.3 Professionalisierungsgrad per 1. Juni 2029 (Männer): 200% Stellenprozente

Funktion	Stellenprozente	Minimaler Jahreslohn (Brutto) *
Leiter*in Nachwuchs	80%	56'000 (ohne BTA) / 67'200 (mit BTA)
Ausbildungsverantwortliche*r	60%	42'000 (ohne BTA) / 50'400 (mit BTA)
Goaliecoach		
Athletikverantwortliche*r	20%	14'000 (ohne BTA) / 16'800 (mit BTA)
Kindersportverantwortliche*r		
Headcoach U15		
Headcoach U17	20%	14'000 (ohne BTA) / 16'800 (mit BTA)
Headcoach U19	20%	14'000 (ohne BTA) / 16'800 (mit BTA)
Headcoach U23		
Total	200%	140'000 bis 168'000

* Der Minimallohn basiert auf den Lohnempfehlungen vom unabhängigen Berufsverband für Trainer*innen im Leistungs- und Spitzensport in der Schweiz Swiss Coach. Dieser sieht folgende Minimallöhne vor (Bruttolohn 100%): 84'000 CHF (mit BTA) / 70'000 CHF (ohne BTA).

Die weiteren Etappen werden in der folgenden Leistungsvereinbarung definiert (1. Juni 2030 bis 31. Mai 2034).

10.4 Zielbild 2034 (**Frauen**): 200% Stellenprozent

Funktion	Stellenprozent	Minimaler Jahreslohn (Brutto) *
Leiter*in Nachwuchs	80%	56'000 (ohne BTA) / 67'200 (mit BTA)
Ausbildungsverantwortliche*r	60%	42'000 (ohne BTA) / 50'400 (mit BTA)
Goaliecoach		
Athletikverantwortliche*r	20%	14'000 (ohne BTA) / 16'800 (mit BTA)
Kindersportverantwortliche*r		
Headcoach U15		
Headcoach U17	20%	14'000 (ohne BTA) / 16'800 (mit BTA)
Headcoach U21	20%	14'000 (ohne BTA) / 16'800 (mit BTA)
<i>Total</i>	<i>200%</i>	<i>140'000 bis 168'000</i>

* Der Minimallohn basiert auf den Lohnempfehlungen vom unabhängigen Berufsverband für Trainer*innen im Leistungs- und Spitzensport in der Schweiz Swiss Coach. Dieser sieht folgende Minimallohne vor (Bruttolohn 100%): 84'000 CHF (mit BTA) / 70'000 CHF (ohne BTA).

Das Zielbild soll etappenweise erreicht werden (siehe Art. 10.5 und 10.6).

10.5 Professionalisierungsgrad per 1. Juni 2027 (Frauen): 40% Stellenprozent

Funktion	Stellenprozent	Minimaler Jahreslohn (Brutto) *
Leiter*in Nachwuchs	40%	28'000 (ohne BTA) / 33'600 (mit BTA)
Ausbildungsverantwortliche*r		
Goaliecoach		
Athletikverantwortliche*r		
Kindersportverantwortliche*r		
Headcoach U15		
Headcoach U17		
Headcoach U21		
<i>Total</i>	40%	28'000 (ohne BTA) / 33'600 (mit BTA)

* Der Minimallohn basiert auf den Lohnempfehlungen vom unabhängigen Berufsverband für Trainer*innen im Leistungs- und Spitzensport in der Schweiz Swiss Coach. Dieser sieht folgende Minimallohne vor (Bruttolohn 100%): 84'000 CHF (mit BTA) / 70'000 CHF (ohne BTA).

10.6 Professionalisierungsgrad per 1. Juni 2029 (Frauen): 80% Stellenprozent

Funktion	Stellenprozent	Minimaler Jahreslohn (Brutto) *
Leiter*in Nachwuchs	60%	56'000 (ohne BTA) / 67'200 (mit BTA)
Ausbildungsverantwortliche*r		
Goaliecoach		
Athletikverantwortliche*r	20%	14'000 (ohne BTA) / 16'800 (mit BTA)
Kindersportverantwortliche*r		
Headcoach U15		
Headcoach U17		
Headcoach U21		
<i>Total</i>	80%	56'000 (ohne BTA) / 67'200 (mit BTA)

* Der Minimallohn basiert auf den Lohnempfehlungen vom unabhängigen Berufsverband für Trainer*innen im Leistungs- und Spitzensport in der Schweiz Swiss Coach. Dieser sieht folgende Minimallohne vor (Bruttolohn 100%): 84'000 CHF (mit BTA) / 70'000 CHF (ohne BTA).

Die weiteren Etappen werden in der folgenden Leistungsvereinbarung definiert (1. Juni 2030 bis 31. Mai 2034).

10.7 Funktionsbeschriebe

Die von swiss unihockey erstellten Funktionsbeschriebe (siehe Anhang 2) sind durch den Zentrumsverein verbindlich einzuhalten.

10.8 Anstellungsverträge/Vereinbarungen

Für alle unter Art. 10.1 definierten Funktionsträger*innen muss ein schriftlicher Anstellungsvertrag oder eine schriftliche Vereinbarung bestehen. Dies unabhängig davon, ob die Person angestellt oder mandatiert ist.

10.9 Förderung von Schweizer Trainerinnen und Trainern

- swiss unihockey setzt sich für die Förderung von Trainer*innen aus der Schweiz ein. Zentrumsvereine sind daher verpflichtet, dass mindestens die Hälfte der angestellten Personen (gemäss Art. 10.1) die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen oder mindestens seit 10 Jahren in der Schweiz wohnhaft sind (Kontroll-Datum: 31. Mai 2030).
- Erfüllt ein Zentrumsverein die Inländer-Quote von mind. 50% nicht, muss dieser swiss unihockey eine schriftliche Begründung mit Darstellung der ergriffenen Massnahmen zur Erreichung der Inländer-Quote einreichen.

10.10 Doppelfunktionen

- Doppelfunktionen mit Aufgaben in der 1. Mannschaft des Zentrumsvereins sind zulässig. Die Abgrenzung 1.Mannschaft / Nachwuchs muss klar definiert und realistisch sein.
- Doppelfunktionen in der Nachwuchsabteilung sind zulässig, müssen jedoch den Vorgaben entsprechen.
- Bei Doppelmandaten Nachwuchs / 1. Mannschaft wird bei der Auszahlung der Fördergelder nur der Anteil Nachwuchs berücksichtigt (Auflage von Swiss Olympic).

10.11 Gesamtpensum pro Person

Pro Person ist ein Gesamtpensum von höchstens 120% zulässig. Dieses darf weder durch Doppelfunktionen innerhalb des Vereins noch durch zusätzlich ausgeübte nebenamtliche Tätigkeiten überschritten werden.

Art. 11: Umfeld

11.1 Unihockey-Spirit

Der Zentrumsverein hält sich an die von swiss unihockey definierten Vorgaben im «Unihockey-Spirit». Der Zentrumsverein sorgt dafür, dass die Inhalte vom Unihockey-Spirit an die Athleten kommuniziert werden.

Erläuterung

Der Unihockey-Spirit wird aktuell durch swiss unihockey entwickelt und spätestens Ende 2026 kommuniziert.

11.2 Eltern

- Der Zentrumsverein informiert die Eltern sowie die Spieler innerhalb der Partnerschaft mindestens einmal pro Jahr über den Athletenweg.
- Auf jeder Stufe findet 1x pro Jahr ein Elternabend statt.
- Der Zentrumsverein erstellt bis am 31. Mai 2028 ein Eltern-Handbuch. Die Grundlagen für das Eltern-Handbuch liefert swiss unihockey.
- In den Gefässen des Potentialunihockeys werden Eltern transparent über Selektionsentscheide informiert.

Erläuterung

Die Vorlage für das Eltern-Handbuch wird ab Mitte 2026 verfügbar sein.

11.3 Schule / Beruf

Der Zentrumsverein ist verpflichtet, eine Zusammenarbeit mit lokalen Schulen oder Bildungsinstitutionen aufzubauen (z.B. auf die Trainingszeiten abgestimmter Schulunterricht, individuelle flexible Ausbildungslösungen, Nachhilfeangebote etc.). Die Zusammenarbeit muss bis zum Ende der Vertragslaufzeit (31. Mai 2030) schriftlich geregelt sein.

Art. 12: Schlussbestimmungen

12.1 Jahresgespräch

- Mindestens einmal jährlich findet ein Treffen zwischen dem Zentrumsverein (vgl. Art. 5) und swiss unihockey statt. Das Treffen kann vor Ort oder online stattfinden.
- Grundlage dieses Besuches ist die vorliegende Leistungsvereinbarung (inkl. entsprechender Checkliste in Anhang 1).
- Der/die Leiter*in Nachwuchs muss zwingend an diesem Treffen teilnehmen. Falls der/die Leiter*in Nachwuchs nicht im Vorstand des Zentrumsverein Einsitz hat, muss eine zusätzliche Person aus dem Vorstand anwesend sein. Der weitere Teilnehmerkreis kann vom Zentrumsverein definiert werden.
- Der Zentrumsverein ist verpflichtet, swiss unihockey auf Aufforderung sämtliche zur Beurteilung relevanten Unterlagen und Informationen vollständig und fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

12.2 Nichterfüllung

- Wird festgestellt, dass ein oder mehrere Kriterien aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung nicht erfüllt wurden, informiert der Verband den Zentrumsverein schriftlich über die Mängel.
- Der Zentrumsverein hat die Möglichkeit, innerhalb der einer einmonatigen Nachbesserungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen und etwaige Gründe oder bereits eingeleitete Massnahmen darzulegen.
- Nach Ablauf der Nachbesserungsfrist überprüft der Verband die Situation erneut. Werden die vereinbarten Kriterien weiterhin nicht eingehalten, behält sich der Verband folgende Optionen vor:
 - Rückforderung von ausgerichteten Fördermitteln (ganz oder teilweise).
 - Entzug des Labels «Zentrumsverein».
- Der Verein hat die Möglichkeit, gegen Entscheidungen des Verbands schriftlich Einspruch zu erheben. Der Einspruch wird vom Zentralvorstand von swiss unihockey geprüft.

12.3 Kündigung durch den Zentrumsverein

Diese Vereinbarung kann vom Zentrumsverein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils per 31. Mai schriftlich gekündigt werden. Massgeblich für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels bzw. der elektronische Versandnachweis.

Art. 13: Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist am Sitz von swiss unihockey. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Unterschriften

Ort, Datum:

	Name, Vorname	Unterschrift
Für den Zentrumsverein		
Für swiss unihockey		

Anhang 1: Checkliste

Aufgaben & Pflichten	Erfüllt ja/nein	Bemerkungen
Allgemeine Vorgaben		
In der Region ist auf jeder Stufe ein passendes Angebot für Nachwuchsspieler vorhanden (Stkl. B & C).	<input type="checkbox"/>	
Kein Scouting ausserhalb der Partnerschaft.	<input type="checkbox"/>	
Teilnahme an Veranstaltungen gemäss Vorgabe (z.B. Forum, Seminare etc).	<input type="checkbox"/>	
«Unihockey-Spirit» wird umgesetzt und wurde an die Athleten kommuniziert.	<input type="checkbox"/>	
Es findet ein Elternabend pro Jahr pro Stufe statt.	<input type="checkbox"/>	
Transparente Kommunikation der Selektionsentscheide im Potenzialunihockey.	<input type="checkbox"/>	
Ausbildung & Trainingsbetrieb		
Umsetzung der Sport-Konzepte von swiss unihockey (Rahmentrainingsplan, Swiss Way und J+S Ausbildungsverständnis) oder eigenes Konzept.	<input type="checkbox"/>	
Einhaltung der geforderten Trainingsumfänge (RLZ, Teamtrainings) pro Altersstufe.	<input type="checkbox"/>	
Mindestens 46 Trainingswochen pro Saison pro Team.	<input type="checkbox"/>	
Durchführung von 2 Trainingslagertagen für die U17 & U19.	<input type="checkbox"/>	
Durchführung von Goalietrainings (mind. 16h pro Jahr).	<input type="checkbox"/>	
Durchführung von Athletiktrainings gemäss Trainingsumfängen in Anhang 3.	<input type="checkbox"/>	
Individuelle Athletikprogramme für alle Athleten ab Stufe U15.	<input type="checkbox"/>	Ab 1. Juni 2028

Durchführung von Videoanalysen (mind. 1x pro Monat für die U17 & U19) durch den Headcoach.	<input type="checkbox"/>	
Führung von Dossiers von allen Spielern zwischen 13-20 jährig (nur NW-Leistungssport).	<input type="checkbox"/>	
Führen der Spielerdossiers mit dem vorgegebenen Athletenmanagement-Tool.	<input type="checkbox"/>	
Führen von mindestens einem Entwicklungsgespräch pro Jahr mit allen Spielern der Stufen U17A & U19A.	<input type="checkbox"/>	
Strukturen & Organisation		
RLZ-Standorte sind sinnvoll in der Partnerschaft verteilt. (Männer)	<input type="checkbox"/>	
Im RLZ werden die geforderten Trainingsumfänge angeboten. (Männer)	<input type="checkbox"/>	
Gleichberechtigte Aufnahme von Frauen in RLZ (Männer).	<input type="checkbox"/>	
Wöchentliche Sichtungstrainings U13 finden statt.	<input type="checkbox"/>	
Das Regionalteam U15 nimmt an der Meisterschaft der U15-Regionalteams teil.	<input type="checkbox"/>	
Infrastruktur für Leistungssport vorhanden oder Roadmap erstellt (bis 2029).	<input type="checkbox"/>	
Zusammenarbeit mit lokaler Schule/Bildungsorganisation ist definiert.		
Sportmedizin		
CMO und Vereinsarzt ist definiert.	<input type="checkbox"/>	
Es besteht eine Vereinbarung/Partnerschaft mit einer Physiotherapie.	<input type="checkbox"/>	
Medizinisch geschultes Personal an Wettkämpfen ab U17A.	<input type="checkbox"/>	

Konzepte & Dokumente		
Selektionskonzept vorhanden.	<input type="checkbox"/>	Ab 1. Juni 2028
Medizinisches Konzept vorhanden.	<input type="checkbox"/>	Ab 1. Juni 2029
Elternhandbuch vorhanden.	<input type="checkbox"/>	Ab 1. Juni 2028
Umsetzung Recovery-Weeks gemäss Vorgaben .	<input type="checkbox"/>	
Professionalisierung		
Professionalisierungsgrad ist erreicht: <ul style="list-style-type: none"> • Leiter*in Nachwuchs • Ausbildungsverantwortliche*r • Goaliecoach • Athletikverantwortliche* • Kindersportverantwortliche*r • Headcoach U15 • Headcoach U17 • Headcoach U19 • Headcoach U23 	<input type="checkbox"/>	Etappierung beachten
Mindestens 50% des Personals mit Schweizer Staatsbürgerschaft (oder 10 Jahre in der CH).	<input type="checkbox"/>	Stichtag: 31. Mai 2030
Umsetzung der Funktionsbeschriebe pro Rolle.	<input type="checkbox"/>	
Für alle Funktionsträger besteht ein schriftlicher Anstellungsvertrag.	<input type="checkbox"/>	
Auflagen bezüglich Doppelfunktionen sind erfüllt.	<input type="checkbox"/>	
Zusammenarbeit mit Verband (Nationalteams)		
Anmeldung der talentiertesten Spieler zur nationalen Selektion.	<input type="checkbox"/>	
Vorrang der Nationalteams gegenüber Vereinsnähen.	<input type="checkbox"/>	

Monitoring & Kontrolle		
Teilnahme an jährlichem Vereinsbesuch durch swiss unihockey.	<input type="checkbox"/>	
Alle Unterlagen auf Anfrage fristgerecht verfügbar.	<input type="checkbox"/>	

Anhang 2: Funktionsbeschriebe

Leiter*in Nachwuchs

Entwicklung

- Er/sie koordiniert die Vereinbarungen mit den anderen Vereinen innerhalb der Partnerschaft.
- Er/sie trägt Budgetverantwortung und hat Einsitz im Vorstand des Vereins (sofern kein Geschäftsführer angestellt ist).
- Er/sie nimmt an verpflichtenden Kursen und Seminaren von swiss unihockey teil oder sorgt für adäquaten Ersatz.
- Er/sie ist verantwortlich für die sportliche Ausrichtung der Nachwuchsausbildung innerhalb der Region (angelehnt an den Rahmentrainingsplan und ans Ausbildungskonzept von swiss unihockey).
- Er/sie ist verantwortlich für die Einhaltung der in der Leistungsvereinbarung definierten Kriterien. Er/sie ist Ansprechpartner für swiss unihockey bezüglich Leistungsvereinbarung (Jahresgespräch).
- Er/sie entwickelt das medizinische Konzept des Zentrumsvereins und koordiniert dessen Umsetzung.
- Er/sie verfolgt die nationale und internationale Entwicklung der Sportart und setzt daraus gewonnene Erkenntnisse um.

Personalmanagement

- Er/sie führt den/die Ausbildungsverantwortliche*n, die Headcoaches sowie die Spezialist*innen (Goaliecoach, Kinderunihockeyverantwortliche*r, Athletikverantwortliche*r). Zudem ist er/sie für deren Rekrutierung zuständig. Falls der Verein durch eine professionelle Geschäftsführung geleitet wird, können Personalthemen auch von dieser übernommen werden.
- Erarbeitet Pflichtenhefter und begleitet die Mitarbeitenden bei der Umsetzung.
- Er/sie überprüft, dass die Headcoaches die Athlet*innendossier aktuell halten.

Koordination

- Er/sie ist hauptverantwortlich für das Scouting innerhalb der Partnerschaft. Er sorgt dafür, dass der Zentrumsverein nur innerhalb der Partnerschaft Scouting betreibt.
- Er/sie ist hauptverantwortlich für die Koordination zwischen Schule / Ausbildung und Sport für alle Spieler*innen ab Stufe U13 innerhalb der Partnerschaft.
- Er/sie baut & pflegt ein Netzwerk auf mit Schulen und Ausbildungsstätten in der Region.
- Er/sie koordiniert mit den Coaches die Kommunikation mit den Eltern der Spieler*innen im Zentrumsverein.
- Er/sie ist verantwortlich für die Meldung der Spieler*innen für die nationale Selektion von swiss unihockey.

Kaderaktivitäten

- Er/sie entwickelt das Selektionskonzept des Zentrumsvereins und ist hauptverantwortlich für dessen Umsetzung. Zudem verantwortet er/sie die Teamzusammenstellung innerhalb der Partnerschaft.
- Er/sie ist hauptverantwortlich für die Karriereplanung der Talente ab Stufe U13.
- Er/sie begleitet die Talente regelmässig, führt Gespräche und unterstützt die Athleten*innen im sportlichen und im persönlichen Bereich (in Absprache mit den Headcoachs).
- Er/sie ist hauptverantwortlich für die Einsatzplanung der Athleten («wer spielt wann wo?»). Er/sie spricht sich diesbezüglich eng mit den Headcoach sowie mit den RLZ-Trainern ab.
- Er/sie ist verantwortlich, dass die Coaches die Belastungssteuerung der Athlet*innen planen, umsetzen und dokumentieren.
- Er/sie besucht regelmässig die Spiele der U15, U17, U19 sowie der U23 des Zentrumsvereins.

Ausbildungsverantwortliche*r

Entwicklung

- Er/sie besucht regelmässig Trainings innerhalb des Zentrumsvereins und gibt den Trainer*innen Rückmeldungen (ca. 50% der Trainingsbesuche).
- Er/sie besucht regelmässig Trainings der Partnervereine und gibt den Trainer*innen Rückmeldungen (ca. 50% der Trainingsbesuche).
- Er/sie nimmt am Forum Nachwuchsförderung sowie am Seminar für die Ausbildungsverantwortliche teil.
- Er/sie verfolgt die nationale und internationale Entwicklung der Sportart und setzt daraus gewonnene Erkenntnisse um.

Personalmanagement

- Er/sie betreut die Trainer*innen innerhalb der Partnerschaft und sorgt dafür, dass sie sich regelmässig aus- und weiterbilden.
- Er/sie sorgt dafür, dass alle Trainer*innen innerhalb der Region über die nötigen Trainerlizenzen verfügen.
- Er/sie ist erste Anlaufstelle für Ausbildungsfragen (z.B. Trainerlizenzen) innerhalb der Region.
- Er/sie ist verantwortlich für die Karriereplanung der Trainer*innen innerhalb des Zentrumsvereins.
- Er/sie koordiniert gemeinsam mit der/dem Leiter*in Nachwuchs die Rekrutierung von neuen Trainer*innen.

Koordination

- Er/sie sorgt dafür, dass das Ausbildungskonzept von swiss unihockey innerhalb der Region verbindlich durchgesetzt wird.
- Er/sie organisiert Traineraustauschmeetings innerhalb der Partnerschaften.
- Er/sie fördert die Vernetzung mit der Trainerbildung von swiss unihockey.

Kaderaktivitäten

- Er/sie besucht regelmässig die Spiele der U15, U17, U19 sowie der U23 des Zentrumsvereins.
- Er/sie besucht regelmässig die Spieler von Partnervereinen.

Headcoach U15, U17, U19, U23

Entwicklung

- Er/sie definiert gemeinsam mit dem/der Leiter*in Nachwuchs die taktische Ausrichtung des Teams. Hauptfokus dabei ist die individuelle Entwicklung der Athleten und nicht der Teamerfolg.
- Er/sie verfolgt die nationale und internationale Entwicklung der Sportart und setzt daraus gewonnene Erkenntnisse um.
- Er/sie unterstützt den Leiter Nachwuchs bei der Erarbeitung der in der Leistungsvereinbarung geforderten Dokumente.

Personalmanagement

- Er/sie führt den Trainer*innenstaff des entsprechenden Teams.
- Er/sie rapportiert dem/der Leiter*in Nachwuchs

Koordination

- Er/sie führt regelmässig Austauschgespräche mit dem Nationaltrainer von swiss unihockey.
- Er/sie führt regelmässig Austauschgespräche mit anderen Headcoaches des Zentrumsvereins sowie mit anderen Trainer*innen innerhalb der Partnerschaft.

Kaderaktivitäten

- Er/sie führt als Headcoach ein Team im Nachwuchs-Leistungssport beim Zentrumsverein (Trainings & Wettkampf) und sorgt dafür, dass die geforderten Trainingsstunden eingehalten werden.
- Er/sie entwickelt die Spieler auf technischer, taktischer, physischer und mentaler Ebene.
- Er/sie trägt die Verantwortung für die Planung von Test- oder Freundschaftsspielen.
- Er/sie macht mindestens einmal pro Monat eine Videoanalyse mit dem Team.
- Er/sie hilft beim Scouting und der Selektion des Teams (Hauptverantwortung liegt beim/bei der Leiter*in Nachwuchs).
- Er/sie führt für jeden Athleten ein Spielerdossier mit der von swiss unihockey vorgegebenen Software (aktuell: XPS von sidelinesports). Dazu führt er mit jedem Athleten mindestens einmal pro Jahr ein Entwicklungsgespräch.
- Er/sie kann Trainertätigkeiten in einem RLZ übernehmen.
- Er/sie trägt die Verantwortung für die Trainingsmethodik, -planung und -steuerung für das ihm zugewiesene Team (z. B. Periodisierung, Belastungssteuerung).
- Er/sie ist verantwortlich für die Einhaltung der Recovery-Weeks.

Athletikverantwortliche*r

Entwicklung

- Er/sie erarbeitet für jeden Athleten ab Stufe U15 ein individuelles Athletik-Programm.
- Er/sie schult die Headcoachs des Zentrumsvereins hinsichtlich Athletiktraining («interne Weiterbildungen»).
- Er/sie berät den/die Leiter*in Nachwuchs sowie die Headcoaches hinsichtlich Belastungssteuerung der Athleten.
- Er/sie organisiert pro Jahr eine Schulung für die Partnervereine zu einem spezifischen Thema aus der Athletik.
- Er/sie sorgt für die Umsetzung des Athletikkonzepts von swiss unihockey (resp. eigenes Konzept).
- Er/sie entwickelt Programme zur Verletzungsprävention und zur Optimierung von Regenerationsprozessen und setzt diese um.

Personalmanagement

- Er/sie sorgt dafür, dass die Headcoaches der Teams in grundlegenden athletischen Prinzipien geschult werden.

Koordination

- Er/sie sorgt dafür, dass der Athletik-Leitfaden von swiss unihockey in der Region angewendet wird.
- Er/sie hilft mit bei der Talentselektion innerhalb der Region und verantwortet den Bereich Athletik.
- Er/sie ist die erste Ansprechperson für swiss unihockey im Bereich Athletik.

Kaderaktivitäten

- Er/sie führt selber Athletiktrainings bei den Teams durch (je nach Ressourcen).
- Er/sie ist verantwortlich, dass die geforderten Athletikstunden eingehalten werden.
- Er/sie ist verantwortlich für die Durchführung der Athletiktests.

Kindersportverantwortliche*r

Entwicklung

- Er/sie sorgt dafür, dass das Kindersportkonzept von swiss unihockey im Zentrumsverein sowie in der Region gelebt wird.
- Er/sie ist hauptverantwortlich, dass die Philosophie im Kinderunihockey erfolgreich umgesetzt wird («Erlebnis vor Ergebnis»).
- Er/sie organisiert mindestens einmal pro Jahr eine Netzwerkveranstaltung für alle Kinderunihockeytrainer*innen in der Region.

Personalmanagement

- Er/sie ist hauptverantwortlich für die Zusammenstellung der Trainerteams im Kinderunihockey (U9, U11).

Koordination

- Er/sie ist hauptverantwortlich für die Rekrutierung von neuen Kindern (Trainingsmöglichkeiten suchen, Infrastruktur, Trainer*innen etc.)
- Er/sie ist primäre Ansprechperson für swiss unihockey im Bereich Kinderunihockey.
- Er/sie ist im regelmässigen Austausch mit den Kinderunihockey-Trainer*innen in der Region. Dazu besucht er/sie regelmässig Kinderunihockeytrainings.

Kaderaktivitäten

- Er/sie ist hauptverantwortlich für die Zusammenstellung der Kinderunihockey-Teams (U9, U11).

Goaliecoach

Entwicklung

- Er/sie schult die Headcoachs des Zentrumsvereins hinsichtlich Goalietraining («interne Weiterbildungen»).
- Er/sie organisiert pro Jahr eine Schulung für die Partnervereine zu einem spezifischen Thema aus dem Bereich Goalietraining.
- Er/sie entwickelt und integriert Goalie spezifische Inhalte in Teamtrainings und separaten Einheiten.
- Er/sie baut einen durchgängigen Goalie-Leitfaden auf.

Personalmanagement

- Er/sie sorgt dafür, dass die Headcoaches der Teams in grundlegenden Prinzipien der Goalie-Betreuung geschult werden.
- Er/sie baut ein Netzwerk für Goalietrainer*innen in der Region auf und pflegt dieses.

Koordination

- Er/sie hilft mit bei der Talentselektion innerhalb der Region und verantwortet den Bereich Goalie.
- Er/sie ist die erste Ansprechperson für swiss unihockey im Bereich Goalies.
- Er/sie informiert die relevanten Stakeholder (Leiter*in Nachwuchs, Cheftcoaches, Eltern, etc) transparent über Selektionsentscheide.

Kaderaktivitäten

- Er/sie plant Goalietrainings, führt sie durch und wertet sie aus.
- Er betreut die Goalies individuell und führt mit jedem Goalie des Zentrumsvereins ab Stufe U15 jährlich ein Entwicklungsgespräch (Feedback, Zielsetzungen, Videoanalyse).
- Er/sie erstellt regelmässig individuelle Entwicklungspläne für alle Goalies ab Stufe U15.
- Er/sie besucht die Goalies des Zentrumsvereins regelmässig in Wettkämpfen.
- Er/sie kennt die Goalies der Partnervereine. Auch kann er/sie deren Potenzial einschätzen.
- Er/sie ist hauptverantwortlich für die Selektion der Goalies in der Partnerschaft.

Anhang 3: Anzahl geforderter Trainingsangebote pro Stufe **Männer**

Trainings-/Spielgefäss	Anzahl Trainings pro Woche	Davon geführtes Athletiktraining pro Woche	Mindeststunden pro Saison
U13	2x	0.5h	200h
U15A	3x	1h	350h
U17A	4x	2h	400h
U19A	4x	2h	400h
RLZ	3x	1h	200h
U13 Talenttrainings	1x	0	50h
U15 Regionalteams	min. 6 Stützpunkttrainings oder Camps pro Saison		50h

Bemerkungen:

- Für die Erreichung der Mindeststunden pro Trainings-/Spielgefäss kann ein Training nur bei der Anwesenheit des entsprechend qualifizierten Trainers angerechnet werden. Eine Aufteilung der Stunden auf mehrere Trainer mit der geforderten Qualifikation ist möglich. Dieselbe Trainingsstunde darf nur einem Trainings-/Spielgefäss angerechnet werden.
- Das Athletiktraining darf grundsätzlich in das Hallentraining integriert sein, muss aber mindestens 30 Minuten dauern.
- Auf der Stufe U17 und U19 muss mindestens ein isoliertes und geführtes Athletiktraining pro Woche stattfinden.
- Der Zentrumsverein muss sicherstellen, dass RLZ-Trainings im entsprechenden Umfang angeboten werden. Im Rahmen von RLZ-Trainings muss 1h Athletiktraining pro Woche angeboten werden.
- Die U13 muss nicht ein fixes Team sein, sondern kann für jeden Spieltag neu aus unterschiedlichen Teams (z.B. U13 KF, U11 etc.) zusammengestellt werden. Der Zentrumsverein ist dafür verantwortlich, dass jeder Spieler auf Stufe U13 mindestens 2x pro Woche trainieren kann.

Anhang 3: Anzahl geforderter Trainingsangebote pro Stufe **Frauen**

Trainings-/Spielgefäss	Anzahl Trainings pro Woche	Davon geführtes Athletiktraining pro Woche	Mindeststunden pro Saison
U13	2x	0.5h	200h
U15	3x	1h	350h
U17A	4x	2h	400h
U21	4x	2h	400h
RLZ	Über den Zentrumsverein der Männer in der jeweiligen Region		
U13 Talenttrainings	1x	0	50h
U15 Regionalteams	min. 6 Stützpunkttrainings oder Camps pro Saison		50h

Bemerkungen:

- Für die Erreichung der Mindeststunden pro Trainings-/Spielgefäss kann ein Training nur bei der Anwesenheit des entsprechend qualifizierten Trainers angerechnet werden. Eine Aufteilung der Stunden auf mehrere Trainer mit der geforderten Qualifikation ist möglich. Dieselbe Trainingsstunde darf nur einem Trainings-/Spielgefäss angerechnet werden.
- Das Athletiktraining darf grundsätzlich in das Hallentraining integriert sein, muss aber mindestens 30 Minuten dauern.
- Auf der Stufe U17 und U21 muss mindestens ein isoliertes und geführtes Athletiktraining pro Woche stattfinden.
- Der Zentrumsverein sorgt dafür, dass Juniorinnen uneingeschränkt an RLZ-Trainings teilnehmen können, welche von Männer-Zentrumsvereinen angeboten werden.
- Die U13 muss nicht ein fixes Team sein, sondern kann für jeden Spieltag neu aus unterschiedlichen Teams (z.B. U13 KF, U11 etc.) zusammengestellt werden. Der Zentrumsverein ist dafür verantwortlich, dass jede Spielerin auf Stufe U13 mindestens 2x pro Woche trainieren kann.